a)

POSTEINGANG
Stadtverwaltung Potsdam
FB Grün- und Verkehrsflächen (47)
23. APR. 2019

POSTEINGANG
Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam
FB Bauaufsicht, Denkmalpflege,
Umwelt und Natur
Bereich Umwelt und Natur
1.47
Eing. 26. April 2019
2 Ø 443.3 z.V
845-19

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Fachbereich Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde
[redacted]
Sachbearbeiterin
Besucheradresse:
Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow
Telefon: 03328318298
Fax: 03328318581
E-Mail: Wasser@potsdam-mittelmark.de
Unser Zeichen 46.2 Bi Ab-HVI- 656-273
Datum 17. April 2019

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich- Ebert- Straße 79/ 81
14469 Potsdam

Wasserrechtliche Erlaubnis, Reg.- Nr.: Ab – HVI –656 - 273

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) und dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in ihren gegenwärtig gültigen Fassungen wird hiermit dem Erlaubnisinhaber

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich- Ebert- Straße 79/ 81
14469 Potsdam

diese widerrufliche und befristete

Wasserrechtliche Erlaubnis
Reg.-Nr.: Ab – HVI – 656 – 273

für die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser sowie Oberflächengewässer erteilt.

I. Umfang und Lage der Gewässerbenutzung

1. Art der Gewässerbenutzung

   Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser das Grundwasser sowie Oberflächengewässer

2. Zweck der Gewässerbenutzung

2.6.1 A = 0,0284 ha,	2.6.2 A = 0,0026 ha,	2.6.3 A = 0,0053 ha
30.1.1 A = 0,0302 ha,	30.1.2 A = 0,0024 ha,	30.1.3 A = 0,0048 ha
30.2.1 A = 0,0227 ha	30.2.2 A = 0,0035 ha	30.2.3 A = 0,0035 ha

3. Umfang der Gewässerbenutzungen

   Menge des abzuleitenden Niederschlagswassers:

Einleitung in das Grundwasser

2.6.1	Q = 3,07 l/s	2.6.2	Q = 0,28 l/s	2.6.3	Q = 0,57 l/s
30.2.1	Q = 2,48 l/s	30.2.2	Q = 0,38 l/s	30.2.3	Q = 0,38 l/s

Einleitung in der Großen Zernsee

30.1.2	Q = 3,27 l/s	30.1.2	Q = 0,26 l/s	30.1.3	Q = 0,52 l/s

4. Örtliche Lage der Gewässerbenutzungen

Gewässer	: Grundwasser/ Großer Zernsee		
Bundesland	: Brandenburg	Gemarkung	: Werder
Kreis	: Potsdam-Mittelmark	Gemeinde	: Werder
Flur	: 3	Flurstück	: 3/1
Koordinaten (ETRS89)	: N: wird nach Beendigung der Maßnahme nachgereicht (siehe Punkt 2.7)		
Schutzgebiete	: keine Trinkwasserschutzzone		

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. ***Bedingungen***

1.1 Die erteilte Erlaubnis bezieht sich auf die der Anzeige zugrunde liegenden Angaben und Unterlagen. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird sie ungültig.

- Antrag 2018 mit den relevanten Unterlagen
  Formular, Pläne (Lage und Detail), Hydraulische Berechnungen DWA-A 138 und DWA-M 153

1.2 Es ist sicher zu stellen, dass das Niederschlagswasser dieser Flächen nicht auf andere Grundstücke ablaufen kann.

2. ***Auflagen***

2.1 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.

2.2 Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art des einzuleitenden Niederschlagswassers, der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzuzeigen.

2.3 Der Bau und der Betrieb der Anlagen sind nach den verbindlichen Unterlagen unter Beachtung der jeweiligen in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Norm, DWA-Regelwerk) vorzunehmen, dabei ist die Technische Regel zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) des Landes Brandenburg zu beachten. Weiterhin sind regelmäßige Eigenkontrollen vorzunehmen und ein Betriebstagebuch zu führen.

2.4 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, bei allen Ereignissen Betriebsstörungen, Unfällen, Leckagen, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf die Zusammensetzung des einzuleitenden Niederschlagswassers haben können (Erhöhung der Fracht oder Konzentration von Wasserinhaltsstoffen oder sonstige negative Beeinflussung der Qualität) mit der Folge, dass Stoffe eingeleitet werden, die nach dieser Erlaubnis nicht eingeleitet werden dürfen oder im Normalfall nicht oder nur in einer wesentlich geringeren Konzentration im Niederschlagswasser vorhanden sind, unverzüglich und unaufgefordert die untere Wasserbehörde zu informieren.

2.5 Der Erlaubnisinhaber ist für den ordnungsgemäßen Zustand der baulichen Anlagen verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die infolge der Herstellung, dem Betrieb und der Unterhaltung derselben entstehen.

2.6 Alle Anlagen, die zur Ausübung der mit dieser Erlaubnis gewährten Gewässerbenutzung dienen, sind durch den Erlaubnisinhaber so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und eine Beeinträchtigung Dritter vermieden wird.

2.7 Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen sind die Koordinaten (ETRS89) der Versickerungsbauwerke unaufgefordert der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

III. Befristung

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum **30.1.2040** erteilt. (§ 36 VwVfG)
   Ein Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig 6 Monate vorher bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

2. Diese wasserrechtliche Erlaubnis erlischt, wenn die Anlage zur Gewässerbenutzung nicht innerhalb von drei Jahren errichtet und in Betrieb genommen wurde.

IV. Widerrufsvorbehalt

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Maßnahmen angeordnet werden können. (§ 13 WHG)

2. Die wasserrechtliche Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn der Erlaubnisinhaber den Zweck oder Umfang der Benutzung ändert oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat. (§ 29 BbgWG)

V. Hinweise

1. Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

2. Die Erfüllung der Auflagen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis befreit nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Grundwassers. (§ 89 WHG)

3. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. (§ 28 BbgWG)

4. Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten. (§ 101 WHG)

VI. Kostenentscheidung

1. Für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wird keine Bearbeitungsgebühr mittels gesonderten Bescheids erhoben.

VII. Begründung

Die Einleitung von Stoffen in ein Gewässer – hier: die Einleitung von Niederschlagswasser über wasserbauliche Anlagen ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG.

Zuständige Behörde für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis ist gemäß § 126 BbgWG der Landkreis Potsdam- Mittelmark als untere Wasserbehörde.

Die Erlaubnis war zu erteilen, da sich die Gewässerbenutzung unter Einhaltung der Nebenbestimmungen mit den Zielen des Gewässerschutzes vereinbaren lässt und dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

Die Nebenbestimmungen sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse des Schutzgutes Grundwasser gerechtfertigt.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG in Verbindung mit den § 29 Abs. 1 BbgWG waren zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nicht erkennbar.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der im Briefkopf benannten Behörde des Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

[redacted]
Sachbearbeiterin

Fundstellen jeweils in der derzeit geltenden Fassung:

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
BbgWG:	Brandenburgisches Wassergesetz
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwfVGBbg:	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg
TRSüw:	Technische Regel zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen

6)

4433 17.06.2019

[redacted]

Betreff: ***Versickerung von Regenwasser***
Bauvorhaben: ***BW 50 Rad- und Fußwegebrücke über den Großen Zernsee***
KR-Nr.:2019-10255

Stellungnahme zur antragsbezogenen Versickerung von Niederschlagswasser der Rad- und Fußwegebrücke über den Großen Zernsee

Nach den Antragsunterlagen, soll das anfallende Niederschlagswasser von Fahrbahn, Bankett und Böschungen über Mulden-Rigolen und Mulden versickern.

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist durch das Einleiten von Niederschlagswasser eine Verunreinigung des Grundwassers durch Wasserschadstoffe nicht zu befürchten. Es wird deshalb eine innerdienstliche Gestattung ausgestellt.

Innerdienstliche Gestattung

1. Örtliche Lage der Versickerungsanlagen

   Gemarkung Golm, Flur 7, Flurstück 90, 9/1, 9/8, 48/2, 84/1

2. Art der Gewässerbenutzung

   Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser.

3. Umfang der Gewässerbenutzung

   Es wird eine Versickerung des auf den zu entwässernden Flächen (**A_u = 3727 m²**) anfallenden Niederschlagswassers mittels Versickerungsanlagen erlaubt. Die Angaben zur Niederschlagsmenge, die den Berechnungen der Versickerungseinrichtungen zugrunde gelegt worden sind, basieren auf einem 1-jährigen Regenereignis für die Mulden sowie einem 10-jährigen Regenereignis für die Rigolen mit den jeweils folgenden Regenspenden:

   Mulde $_{EA\ 2.1}$: $r_{60(1)} = 43{,}1 \frac{l}{s \times ha}$ Rigole $_{EA\ 2.1}$: $r_{180(0{,}1)} = 38{,}7 \frac{l}{s \times ha}$

   Mulde $_{EA\ 2.2+2.3+30.4}$: $r_{30(1)} = 72{,}0 \frac{l}{s \times ha}$ Rigole $_{EA\ 2.2+2.3+30.4}$: $r_{180(0,1)} = 38{,}7 \frac{l}{s \times ha}$

   Mulde $_{EA\ 2.4\ \&\ 2.5}$: $r_{90(1)} = 31{,}0 \frac{l}{s \times ha}$ Rigole $_{EA\ 2.4\ \&\ 2.5}$: $r_{90(0{,}1)} = 64{,}7 \frac{l}{s \times ha}$

   Darüber hinaus ist keine Gewässerbenutzung durch zielgerichtete Einleitung von Niederschlagswasser durch Versickerungsanlagen in das Grundwasser erlaubt.
   Nicht unter den Begriff des Einleitens und damit erlaubnisfrei ist das breitflächige Versickern über die unbefestigte, nicht ausgemuldete Oberfläche.

4. Zweck der Gewässerbenutzung

   Die Versickerungsanlage dient der Entsorgung (schadlosen Beseitigung) des anteilig anfallenden Niederschlagswassers der befestigten Flächen.

Der Erarbeitung dieser innerdienstlichen Gestattung lagen die folgenden Antragsunterlagen zu Grunde:

Entwässerungskonzept des Niederschlagswassers mit

- Erläuterungsbericht
- Dimensionierung der Versickerungsanlage nach DWA-A 138
- Bewertung nach DWA-M 153
- Lageplan und Querschnitt der Versickerungsanlagen

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es dürfen über die Versickerungsanlagen nicht mehr als die folgenden Flächen entwässert werden:

Mulden-Rigole $_{EA\,2.1}$ A_U = **854 m²**

Mulden-Rigole $_{EA\,2.2+2.3+30.4}$ A_U = **1901 m²**

Mulden-Rigole $_{EA\,2.4+2.5}$ A_U = **972 m²**

Gemäß der Dimensionierungsberechnung des Arbeitsblattes DWA-A 138 sind dabei die folgenden Mindestabmessungen der Versickerungsanlage einzuhalten:

Mulde $_{EA\,2.1}$ V_M = **15,36 m³**	Rigole $_{EA\,2.1}$ V_R = **10,80 m³**
Mulde $_{EA\,2.2+2.3+30.4}$ V_M = **21,17 m³**	Rigole $_{EA\,2.2+2.3+30.4}$ V_R = **19,70 m³**
Mulde $_{EA\,2.4+2.5}$ V_M = **17,65 m³**	Rigole $_{EA\,2.4+2.5}$ V_R = **13,50 m³**

(§ 13 Abs. 2 Nr. 2 c und § 14 Abs. 4 WHG) (A)

5.2 Sollten in Zukunft zusätzliche Flächen an die Versickerungsanlagen angeschlossen werden, ist nachzuweisen, dass diese nicht überlaufen und voll funktionstüchtig bleiben. (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 c WHG) (H)

5.3 Überwachungsmaßnahmen des verantwortlichen Gewässerbenutzers (A)

Die laufende Unterhaltung der Sickeranlagen hat unter Beachtung des Arbeitsblattes DWA-A 138, Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., zu erfolgen. (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 c+d WHG i.V.m. § 28 BbgWG)

Der für den Betrieb des Regenentwässerungssystems Verantwortliche ist verpflichtet, einmal jährlich und bei / nach Starkniederschlägen, Kontrollen vorzunehmen, um sich vom Zustand und von der Funktion der genehmigten Anlage/-n zu überzeugen.
(§§ 13 Abs. 2 Nr. 2 c WHG i. V. m. § 28 BbgWG)

5.4 Der Abstand zwischen den Sohlflächen der Versickerungsanlagen und dem mittleren höchsten Grundwasser (MHGW) darf 1,00 m Meter nicht unterschreiten.

Beim Regelquerschnitt B-B im Bereich des Mulden-Rigolensystems des Entwässerungsabschnittes EA 2.5 reduziert sich dieser Abstand auf ca. 0,55 m.

In diesem Einzelfall handelt es sich jedoch um Niederschlagswasser von gering belasteten Herkunftsflächen, deshalb ist die Reduzierung des Abstandes in diesem Bereich zulässig.

Beim Regelquerschnitt A-A im Bereich des Mulden-Rigolensystems des Entwässerungsabschnittes EA 2.1 wird der Abstand hingegen eingehalten.
(§§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 48 Abs. 1 WHG i.V.m. § 28 BbgWG) (A)

5.5 Der Inhaber der innerdienstlichen Gestattung ist verpflichtet, Benutzerwechsel sowie sämtliche technischen und örtlichen Veränderungen der sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Versickerungsanlagen der unteren Wasserbehörde anzuzeigen, auch wenn es sich dabei um Änderungen handelt, die vom genehmigten Umfang gedeckt sind.
(§§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 2 Nr. 2 d WHG i.V.m. § 28 BbgWG) (A)

5.6 Der Bauherr oder verantwortliche Bauleiter ist nach Abschluss der Herstellung der Versickerungsanlage verpflichtet, der unteren Wasserbehörde eine schriftliche Erklärung mit Bilddokumentation (im offenen Zustand) vorzulegen, dass die Versickerungsanlage entsprechend dieser innerdienstliche Gestattung errichtet wurde. (§ 106 BbgWG) (A)

5.7 Die innerdienstliche Gestattung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. (§ 18 Abs. 1 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 BbgWG) (H)

5.8 Die Erfüllung der Auflagen dieser innerdienstlichen Gestattung befreit nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers. (§ 89 WHG) (H)

5.9 Die innerdienstliche Gestattung steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe, gestellt werden können. (§ 5 WHG) (H)

5.10 Die innerdienstliche Gestattung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. (§ 28 BbgWG) (H)

Begründung:

Für die Erteilung der innerdienstlichen Gestattung ist die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam gemäß §§ 124 Abs. 1 Nr. 3, 126 Abs. 1 BbgWG sachlich und örtlich zuständig.

Aus den Antragsunterlagen hat sich ergeben, dass Sie eine Entsorgung des auf den zu entwässernden Flächen anfallenden Niederschlagswassers durch Versickerungsanlagen vornehmen möchten.

Die Regenwasserbewirtschaftung ist wasserrechtlich bedeutsam, wenn mit ihr eine Benutzung von Grundwasser oder eines Oberflächengewässers verbunden ist.

Die Angaben zum Punkt 5.1 beziehen sich immer auf das benötigte Speichervolumen, welches sich durch die Dimensionierungsberechnung des Arbeitsblattes DWA-A 138 bei den gegebenen Eingangswerten ergibt.

Als Einleiten wird wasserrechtlich jede Handlung bezeichnet, die objektiv darauf gerichtet ist, dass die dem Boden zugeführten Stoffe in das Grundwasser gelangen. Hierbei ist nicht entscheidend, ob beabsichtigt ist, dass das Regenwasser in das Grundwasser gelangt. Ausschlaggebend ist vielmehr eine objektive Betrachtung, ob nach den konkreten Umständen mit einem Eintrag in das Grundwasser gerechnet werden muss. Im Fall der Versickerung von gesammeltem Regenwasser besteht daher regelmäßig eine Erlaubnispflicht.

Bei einer zielgerichteten Zuführung von Stoffen, die bei der Verwendung von Anlagen, in denen das Regenwasser gesammelt wird, vorliegt, ist der Tatbestand des Einleitens von Stoffen in das Grundwasser erfüllt.
Zum Schutz des Grundwassers oder Oberflächengewässers können in diesem Zusammenhang Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden (§ 28 BbgWG i.V.m. § 13 WHG). Das können beispielsweise zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Regenwassers und Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen sein. Von dieser Möglichkeit wurde beim Erlass der Nebenbestimmungen unter Nennung der jeweiligen Rechtsgrundlage Gebrauch gemacht.

Im Übrigen sind die in der Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen einwandfrei gestaltet und betrieben bzw. erhalten werden. Sie sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Nach Abwägung ihrer Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

[redacted]
Bereich Umwelt und Natur

Verteiler:
Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Sweco GmbH
[redacted]
Franklinstraße 28/29
10587 Berlin

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Umwelt und Natur
als Untere Wasserbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam
Auskunft erteilt [redacted]
Telefon 0331 289- 17 99
Telefax 0331 289- 8418 10 oder -8417 99 (PC)
Dienstgebäude Helene-Lange-Straße 6/7
Zimmer 1.18
E-Mail Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de
Aktenzeichen KR 2019-10255
Datum 01. Oktober 2019

BW 50 Rad- Fußwegbrücke über den großen Zernsee
- geänderte Planung als Nachtrag zur innerdienstlichen Gestattung vom 17.06.2019

Sehr geehrter Herr [redacted]

nach Prüfung Ihrer nachgereichten Unterlagen vom 19.09.2019 ergeben sich wie von Ihnen bereits aufgeführt, gegenüber der am 27.03.2019 eingereichten wassertechnischen Berechnung, keine wesentlichen Veränderungen, denn die den Berechnungen zugrunde gelegten Regenspenden und die für die Berechnung der Versickerungsanlagen anzusetzenden zu entwässernden Flächen bleiben unverändert.

Deshalb können diese Änderungen umgesetzt werden ohne das ein Nachtrag zur innerdienstlichen Gestattung erteilt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Bereich Umwelt und Natur

c)

4433
[redacted]

13.08.2020

47
[redacted]

Errichtung und Betrieb eines Brückenbauwerks zwischen Werder und Golm
BW 50, Radfahrer- und Fußgängerbrücke

Innerdienstliche Gestattung Reg.Nr.: Zwb-Br-62-20 (KR 2019-10095)

Bei einer Brücke handelt es sich um eine Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das Errichten oder die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG bedarf nach § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) der Genehmigung der Wasserbehörde. Diese wird hiermit in Form einer innerdienstlichen Gestattung erteilt. Die innerdienstliche Gestattung schließt gemäß § 87 (3) BbgWG alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen mit ein.

Vorhaben / Anlass:	Bau und Betrieb einer Brücke für Radfahrer und Fußgänger (BW50)
Gewässer:	Großer Zernsee, Potsdamer Havel (PHv) bei ca. km 10,22
Standort:	südlich der bereits vorhandenen Eisenbahnbrücke zwischen Werder und Golm
Überführung folgender Gewässergrundstücke:	Gemarkung: Werder, Flur: 24, Flurstück: 8 und Gemarkung: Golm, Flur: 8, Flurstück: 7
Koordinaten (ETRS89) ca.:	HW: 5806724 RW: 359522
Trinkwasserschutzzone:	nein
Überschwemmungsgebiet:	Das Brückenbauwerk liegt auf Grund seiner Höhenlage außerhalb von Überschwemmungsgebieten.
Antragsteller/Baulastträger:	Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen Herrn Thomas Schenke Friedrich-Ebert-Str. 79/81 14469 Potsdam

Nebenbestimmungen zur Genehmigung:

1. Dem Antragsteller wird aufgegeben, die Tragfähigkeit der antragsgemäß fertiggestellten Anlage vor Inbetriebnahme durch Vorlage einer Prüfstatik bei der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

2. Widerrufvorbehalt
   Der Widerruf wird gemäß § 87 Abs. 4 BbgWG vorbehalten.

3. Auflagenvorbehalt
   Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.

4. Auflagen zum Bau und Betrieb der Anlage
(§ 87 Abs. 3 u. 4 BbgWG i.V.m. §§ 5, 6, 13 Abs. 1, 32, 38 WHG)

Die Arbeiten sind durch Fachbetriebe nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien im Rahmen der Baumaßnahme und deren Einsatz bzw. Lagerung im Gewässerrandstreifen (Mittelwasserstandslinie bzw. Böschungsoberkante plus 10 m landeinwärts) ist verboten.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass weder der Wasserabfluss verändert, noch das Wasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert wird.

Die durch die Bauausführung entstehenden Schäden am Gewässer und im Uferbereich bzw. an wasserbaulichen Anlagen sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben und die Baustelle ist gründlich zu beräumen.

Die Anlagen müssen vor der Inbetriebnahme und beim Betrieb standsicher, verkehrssicher und dauerhaft sein. Insbesondere sind die aus anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderlichen Prüfungen (DIN 1076) durchzuführen und festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben.

Im Zuge des Betriebs der Anlage ist sicher zu stellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Tausalze des Winterdienstes, Öle, Anstrichstoffe) in das Oberflächengewässer bzw. über Versickerungsanlagen in das Grundwasser gelangen.

Hinweise:

Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 87 Abs. 4 BbgWG über einen Wechsel des Eigentümers/Nutzungsberechtigten der Anlage unverzüglich zu informieren.

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Untere Wasserbehörde ist zur Abnahme der Anlage einzuladen.

Die erteilte Genehmigung bezieht sich auf die dem Antrag zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen. Die Ausführung der Baumaßnahme muss mit diesen Planungsunterlagen übereinstimmen. Bei wesentlicher Abweichung vom Antrag sind der Unteren Wasserbehörde Antragsunterlagen zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Maßnahme ggf. einer Zulassung der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bedarf, die separat durch den Antragsteller einzuholen ist. Nähere Auskünfte dazu erteilt je nach Zuständigkeit das Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg (Brielower Landstr. 1, 14772 Brandenburg, Tel.: 03381/2660) oder das Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin (Mehringdamm 129, 10965 Berlin, Tel.: 030/695320)

Antragsunterlagen:

- vom 21.01.2019 (E-Mail) mit Verweis (Link) auf verschiedenste Antragsunterlagen, die hier nur auszugsweise aufgezählt werden:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte und Übersichtslageplan
- Höhenpläne
- Lagepläne
- Kostenberechnung
- Regelquerschnitte
- Wassertechnische Berechnungen
- Bescheide des MLUL zur Zuständigkeit der Untern Naturschutz- und Wasserbehörden

- Nachlieferung vom 05.03.2019 (E-Mail des Planers SWECO) mit Unterlagen zu den wassertechnischen Untersuchungen (Erläuterungen und Planungsunterlagen / Berechnungsunterlagen)
- Nachlieferung vom 27.03.2019 (E-Mail des Planers SWECO) mit Angaben zur Gründung, Wasserhaltung und zum Winterdienst
- Nachlieferung vom 29.03.2019 (E-Mail des Planers SWECO) mit Angaben zum Niederschlagswasser

Nach den Planunterlagen hat die genehmigte Anlage folgenden Umfang:

Bauart:	dreifeldrige Stahlbrücke mit Kanzeln auf den Pfeilern
Länge:	110 m
Stützweiten:	42 m – 40 m – 28 m
Breite:	5,24 m
Lichte Höhe des Bauwerks:	34,63 mNHN (BWo + 4,50 m)
Betriebswasserstand (BWo):	30,13 mNHN
MW:	29,36 mNHN
HHW:	30,56 mNHN
Gründung:	
Achse 10, westliches Widerlager	10 Bohrpfähle, Durchmesser 0,9 m, Länge 12,5 m
Achse 20, Pfeiler	5 Bohrpfähle, Durchmesser 0,9 m, Länge 20,9 m
Achse 30, Pfeiler	5 Bohrpfähle, Durchmesser 0,9 m, Länge 20,9 m
Achse 40, östliches Widerlager	20 Mikroverpresspfähle, Durchmesser 0,15 m, Länge 18,0 m

Anordnung von Dalben im Bereich der Pfeiler als Schutzmaßnahme.

Die Anlage wird beidseitig durch einen Rad- und Fußweg erschlossen, welcher über Rampen an das Brückenbauwerk anbindet. Gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG i.V.m § 36 WHG sind die Teile des Weges, welche sich in einem Abstand von bis zu 10m von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden, ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.

Die wasserrechtliche Genehmigung schließt folgende nach Landesrecht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassungen ein.:

- Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde - LSG 24/19
  (Az.: 33346.65.BW50 (KR-2019-01957)

Begründung:

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam ist als Untere Wasserbehörde für die Entscheidung über den Antrag gemäß §§ 124 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 i.V.m. § 126 Abs. 1 BbgWG zuständig.

Nach § 87 Abs. 3 BbgWG darf die Genehmigung für die Errichtung oder zur wesentlichen Veränderung von Anlagen in, an, unter und über Gewässern gemäß § 36 WHG nur erteilt werden, wenn den Anforderungen des § 36 WHG entsprochen wird, keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin sind Anlagen nach § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG sind Anlagen in Gewässern Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I.Ordnung in einem Abstand bis zu 10m und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden. § 36 WHG definiert den Anlagenbegriff näher und führt einige Anlagentypen namentlich auf. Der Anlagebegriff nach § 36 WHG ist grundsätzlich weitgefasst zu verstehen. Er umfasst jede für eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf die Gewässereigenschaften, den Zustand eines Gewässers und die Wasserbeschaffenheit oder auf den Wasserabfluss einzuwirken.

Bei einer Brücke handelt es sich um eine in § 36 Nr. 1 WHG namentlich benannte bauliche Anlage. Das Vorhaben betrifft somit eine Anlage in, an, über und unter Gewässern. Die beantragte Errichtung oder wesentliche Veränderung einer Anlage unterliegt gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 BbgWG der Genehmigungspflicht. Gleiches gilt sinngemäß für die Anlagen, durch welche die Brücke erschlossen wird. Dabei handelt es sich um die entsprechende Wegeführung für Radfahrer und Fußgänger. § 87 Abs. 1 BbgWG schränkt die Genehmigungsbedürftigkeit der Zuwegung jedoch dahingehend ein, dass sie nur für den Teil gilt, welcher sich bei dem hier betroffenen Gewässer I. Ordnung im 10 m Abstand von der Böschungskante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befindet.

Es ist Aufgabe der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, an den Bundeswasserstraßen im Rahmen der Unterhaltung einen ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss sowie die Schiffbarkeit zu erhalten. Dabei ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen. Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen und die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu beachten, die sich aus der Umsetzung der WRRL ergeben (§ 8 WaStrG). Die Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes im Übrigen außerhalb der Gewässerunterhaltung ist Prüfpunkt nach BbgWG als auch nach Naturschutzrecht. Wasserrechtlich kann eine solche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, wenn keine schädlichen Gewässerverunreinigungen hervorgerufen werden.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Oberflächengewässerkörpers „Werdersche Havel". Der Wasserkörpersteckbrief für das Gewässer weist als signifikante Belastung „Diffuse Quellen – Landwirtschaft" aus, sodass entsprechende Belastungen durch Chemikalien und Nährstoffen aber auch veränderte Habitate auf Grund morphologischer Änderungen (umfasst Durchgängigkeit) vorliegen.

Gemäß dem im Gewässersteckbrief enthaltenen LAWA-Maßnahmenkatalog sind keine Maßnahmen als Umsetzung des Entwicklungsgebots aus § 27 WHG geplant. Somit kann in dieser Hinsicht auch keine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben erfolgen.

Durch die Errichtung eines zusätzlichen Brückenbauwerks in nur unwesentlicher Entfernung einer bereits vorhandenen Eisenbahnbrücke unter Anordnung der Brückenpfeiler beider Brücken in einer Achse/Flucht, sind aus Sicht der Unteren Wasserbehörde anlagenbedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen des Naturguts Oberflächengewässer zu prognostizieren.

Nach Prüfung kann dem Vorhaben unter Nebenbestimmungen zugestimmt und die Genehmigung erteilt werden.

So wird dem Genehmigungsinhaber über Nebenbestimmungen aufgegeben, die Tragfähigkeit der antragsgemäß fertiggestellten Anlage vor Inbetriebnahme durch Vorlage einer Prüfstatik bei der hiesigen Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Damit wird § 87 Abs. 3 BbgWG Rechnung getragen und sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist. Die Brücke soll als Querungsbauerk über dem Großen Zernsee der optimalen Führung des Rad- und Fußgängerverkehrs von Werder nach Potsdam dienen. Sie stellt damit zukünftig eine Verbesserung der Situation für diese Benutzergruppen, welche zurzeit einen an der vorhandenen Eisenbahnbrücke angebrachten Gangsteg nutzen müssen, dar. Gemäß RVK 2017 werden 250 - 500 Radbewegungen pro 24 Stunden über den Gangsteg angegeben. Eine Verbesserung der Situation (z.B. Radfahren auf der Brücke wird möglich, Radfahrer kann über die Rampen bis auf die Brücke rauffahren und muss das Rad nicht mehr hochtragen, die Zuwegung wird befestigt und die Anlagen werden beleuchtet) bringt i.d.R. auch eine Erhöhung von Nutzerzahlen mit sich. So geht eine Machbarkeitsstudie für die Radschnellverbindung von 600 – 1000 Radbewegungen pro 24 Stunden aus. Hinzu kommen noch Fußgänger. Somit wird zukünftig eine relativ große Anzahl von Personen diese öffentliche Wegeverbindung zwischen Potsdam und Werder nutzen. Die Nutzer müssen davon ausgehen können, dass der Baulastträger seiner Verkehrssicherheitspflicht nachkommt und u.a. dafür sorgt, dass das Brückenbauwerk den statischen Anforderungen genügt und keine Einsturzgefahr besteht. Um dies formell sicher zu stellen, wird nach pflichtgemäßen Ermessen die aufgeführte Auflage zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit aufgenommen.

Gemäß § 87 Abs. 4 BbgWG ist die Genehmigung widerruflich zu erteilen. Der Widerruf wird vorbehalten für den Fall, dass nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen sind sowie für den Fall, dass Bestimmungen bzw. Verpflichtungen aus diesem Bescheid nicht nachgekommen wird (§ 13 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten (§ 13 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG). Damit soll sichergestellt werden, dass bei neuen Erkenntnissen am Vorhabenstandort (insbesondere Nichterreichen der Bewirtschaftungsziele des Gewässers, Anpassung an ein Maßnahmenprogramm bzw. Bewirtschaftungsplan, Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse) weitergehende Anforderungen formuliert werden können.

Die Nebenbestimmungen zu 1 bis 3 sollen sicherstellen, dass auch nachträglich (§ 13 Abs. 1 WHG) auf die Genehmigung eingewirkt werden kann, da insbesondere die Maßnahmenprogramme (§ 82 Abs. 5 WHG) einer Nachsteuerung bedürfen. Ein dauerhaft verfestigter Bestandsschutz würde dem entgegenstehen. Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen zu 4 (Auflagen zum Bau und Betrieb der Anlage) sollen sicherstellen, dass das Gewässer mit seiner Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten bleibt und verbessert wird, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Das Gewässer soll zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner genutzt werden. Es sollen soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse gewährleistet werden, um so nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Weiterhin erfolgt die Absicherung des Wohls der Allgemeinheit in Form der Auflage, regelmäßig die geforderten Sachverständigenprüfungen nach DIN 1076 durchzuführen und festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben, um eine hinreichende Sicherheit und Tragfähigkeit zu gewährleisten. Dies

wird bei pflichtgemäßer Ermessensausübung für notwendig erachtet, da die Anlage als Rad- und Fußgängerbrücke einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Die Nebenbestimmungen beschweren zwar den Antragsteller, was jedoch auf Grund der Bedeutung des Wohls der Allgemeinheit und der Gewässer (§ 1 WHG: Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensgrundlage der Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, nutzbares Gut) und angesichts der Bedeutung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) von untergeordneter Rolle ist, da regelmäßig wasserwirtschaftliche Belange den privaten Interessen nach Artikel 14 GG vorgehen.

Die weiteren allgemeinen Hinweise erfolgen um sicherzustellen, dass das Gewässer vor möglichen Beeinträchtigungen und Verunreinigungen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage geschützt bleibt bzw. Gefahren minimiert werden und die gesetzlichen Anforderungen an die Wasserwirtschaft erfüllt werden.

Dem beabsichtigten Vorhaben stehen darüber hinaus gemäß § 87 Abs. 3 BbgWG unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie des insgesamt positiven Beteiligungsergebnisses keine öffentlich – rechtlichen Vorschriften entgegen.

Die Genehmigung schließt alle weiteren nach Landesrecht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein. Sie berücksichtigt sowohl die öffentlichen Interessen, insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes, als auch das öffentliche Interesse an einer Brücke für Radfahrer und Fußgänger.

Hinweise auf eine zu befürchtende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, der Entwicklungsziele des Gewässers oder eine zu erwartende Gewässerverunreinigung haben sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens nicht ergeben.

1.1 weitere öffentlich – rechtliche Zulassungen, Belange bzw. Prüfergebnisse nach Fachrecht

1.1.1 Belange des Naturschutzes (Untere Naturschutzbehörde)

Integrierte naturschutzrechtliche Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der TÖB-Beteiligung (LSG-24/19)
(Az.: 33346.65.BW50 (KR-2019-01957))

Antrag vom: 21.01.2019,
08.08.2019 (LBP-Überarbeitung),
09.10.2019 (1. LBP-Aktualisierung),
14.10.2019 (2. LBP-Aktualisierung),
23.10.2019 (3. LBP-Aktualisierung),
07.11.2019 (4. LBP-Aktualisierung),
13.11.2019 (5. LBP-Aktualisierung),
02.04.2020 (6. LBP-Aktualisierung),
04.05.2020 (7. LBP-Aktualisierung),
09.06.2020 (8. LBP-Aktualisierung),
11.06.2020 (9. LBP-Aktualisierung),
18.06.2020 (10. LBP-Aktualisierung),
22.06.2020 (11. LBP-Aktualisierung),
25.06.2020 (12. LBP-Aktualisierung).

I. Entscheidung:

I.I Es wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Schutzzielen gemäß § 3 Nrn. 1 a, b und e; 2 c der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" sowie von dem Verbot der Gehölzbeseitigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der LSG-Verordnung erteilt. (LSG-24/19)

I.II Eine Vor-Prüfung zur Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG mit den Erhaltungszielen der im Umfeld bis etwa 2 km Entfernung befindlichen Natura 2000-Gebiete ergab, dass durch das beantragte Vorhaben keine Gefahr besteht, welche die Natura 2000-Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann.

I.III Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffes in Natur und Landschaft sowie die zugehörigen Maßnahmen gemäß § 15 BNatSchG sind im Sinne des § 17 Abs. 1 BNatSchG in dieser Entscheidung enthalten.

I.IV Für diese Entscheidung werden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) keine Gebühren erhoben. (D-443-19-40106)

II. Die Entscheidung erfolgt mit folgenden **Nebenbestimmungen** gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 15 BNatSchG und 67 Abs. 3 BNatSchG:

Befristung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG:

a) Die Entscheidung gilt bis zum 28.02.2023. Eine einmalige Verlängerung der Frist ist möglich, wenn vor Ablauf des Zeitraumes ein entsprechender Antrag vorgelegt wird. Dabei sind die täglichen Baumaßnahmen auf die Zeit von 06:30 bis 20:00 Uhr zu begrenzen.

Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG:

b) Vor Durchführung jeglicher Schnitt- oder erforderlicher Fällmaßnahmen sowie sonstiger Maßnahmen zur Beräumung des Vorhabengebietes sind Boden und Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere von Fledermäusen und Vögeln in den Altbäumen sowie in älteren Bäumen mit viel Totholz und Höhlungen, durch einen nachweislich naturschutzfachlich qualifizierten Sachverständigen dieser Tiergruppen zu überprüfen. Bei einem positiven Nachweis und ggf. erforderlicher Fällung dieser Bäume wird nach kurzfristiger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die vorliegende Entscheidung konkretisiert. (Maßnahme 8V)

c) Der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung § 44-21/2019 vom 21.05.2019 (s. Anlage 3) errichtete Reptilienzaun auf einer Gesamtlänge von etwa 400 m (km 30 + 200 bis km 2 + 600) bleibt bis zum Abschluss des Gesamtvorhabens, einschließlich Pflanzmaßnahmen und Abnahme, stehen und ist entsprechend zu warten. (Maßnahme 5.2A)

Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG i. V. m. § 49 Abs. 2 VwVfG:

d) Für den Fall, dass Sie den Festsetzungen dieser Entscheidung, einschließlich der festgesetzten Nebenbestimmungen, nicht ausreichend nachkommen, wird der Widerruf der Entscheidung insgesamt oder in Teilen vorbehalten.

Auflagen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG:

e) Für die Zeit des gesamten Bauvorhabens bis zur Abnahme, einschließlich aller Vor- und Nachbereitungen, ist vom Vorhabenträger eine ökologische Baubegleitung (öBB) durch einen nachweislich naturschutzfachlich qualifizierten Sachverständigen zu gewährleisten, welcher u. a.
- den guten Zustand des Reptilienzaunes sicherstellt (s. Anlage 1a),

- von Beginn an die richtige Aufstellung der Bauzäune (s. Anlage 1a) sowie
- die Fortsetzung in der Havel als Bojenreihe (s. Anlage 1a) kontrolliert,
- die Vermeidung von zusätzlichen Eingriffen überprüft,
- den Baumschutz insbesondere unmittelbar am Bauwerk gewährleistet (s. Anlage 1a),
- die Herstellung der Pflanzflächen und Baumpflanzungen begleitet (s. Anlage 1b).

Den Hinweisen und der Konkretisierung von Maßnahmen ist durch die vor Ort tätigen Personen Folge zu leisten. Bei auftretenden Problemen, welche nicht vor Ort in naturschutzfachlich und –rechtlich geeigneter Weise gelöst werden können, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Tätigkeit des öBB ist in Wort und Bild zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluß des Vorhabens, jedoch vor Abnahme der Baumaßnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. (Maßnahme 15V)

f) Während der gesamten Baumaßnahme ist ein unverrückbarer Schutzzaun (Bauzaun) zur Begrenzung des Baufeldes unter Berücksichtigung der Maßgaben von DIN 18920 und RAS-LP 4 zu errichten (s. Anlage 1a). Eine Anpassung an den Baufortschritt, bspw. im Bereich der rückzubauenden Wegeabschnitte, oder anderer unvorhersehbarer Gegebenheiten erfolgt nur in Abstimmung mit dem öBB. Im Bereich von km 2 + 010 bis km 2 + 170 ist möglicherweise wegen der Böschung keine Aufstellung eines Bauzaunes möglich, so dass eine deutliche geeignete Kennzeichnung der Baufläche innerhalb der Böschung (z. B. breite strapazierfähige Kunststoffbänder in mehreren Höhen über dem Boden) erfolgt. (Maßnahme 1V)

g) Während der gesamten Baumaßnahme ist der landseitige Bauzaun (s. Auflage II. h) im Gewässerbereich der Havel durch eine etwa 60 m lange Bojenreihe zu verlängern (s. Anlage 1a), so dass ein mindestens 50 m breiter Gewässerstreifen entlang dem südöstlichen Ufer (Gemeinde Schwielowsee) von jeglicher Bautätigkeit freizuhalten ist. (Maßnahme 2V)

h) Innerhalb und am Rande des Baufeldes sind gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 und in Abstimmung mit dem öBB etwa 29 Einzelbäume und Baumgruppen mit einem ortsfesten Zaun (2 x 2 m) und etwa 24 mit einem Bohlenmantel als Stamm- und Wurzelschutz zu versehen (s. Anlage 1a). (Maßnahme 3V)

i) <u>Alle Gehölzbeseitigungen/-rückschnittarbeiten und das Abschieben von Oberboden mit Krautvegetation dürfen nach Abstimmung mit dem öBB nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen.</u> Gefällte Altbäume, insbesondere mit hohem Totholzanteil, sind nach Möglichkeit vor Ort gesichert zu belassen. Die Auswahl erfolgt nach Abstimmung mit dem öBB. (Maßnahme 4V)

j) Nach Abschluss des Bauvorhabens ist die Wiederbesiedlung der bauzeitlich genutzten Flächen mit Zauneidechsen durch einen nachweislich naturschutzfachlich qualifizierten Sachverständigen dieser Tiergruppe in den folgenden 3 Jahren nach Bauabnahme zu prüfen und zu dokumentieren (Dokumentation jeweils zum 15.11. des Jahres bei der Unteren Naturschutzbehörde vorlegen). (Maßnahme 5A)

k) <u>Vor Baubeginn bzw. bauzeitlich mit Beginn der Biberwurfzeit im April</u> ist durch einen nachweislich naturschutzfachlich qualifizierten Sachverständigen dieser Tiergruppe zu kontrollieren, ob es Anzeichen für eine aktuelle Nutzung der Biberburg am südöstlichen Havelufer als Wurfplatz gibt (s. Karte in der Anlage 1a). Bis zur eindeutigen Klärung sind die Baumaßnahmen in einem Umkreis von 50 m um die Biberburg (s. Auflage II. h i. V. m. s. Anlage 1a) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. durchzuführen. Zur Vermeidung einer Störung der Biber durch Baumaßnahmen, insbesondere während der Jungenaufzucht, ist der Schutzzaun (s. Auflage II. h) ganzjährig im Umkreis von 50 m um die Biberburg im südlichen Randbereich der neuen Wegetrasse (s. Anlage 1a) aufzustellen; der vorhandene Fußweg kann dabei weiter wie bisher genutzt werden. (Maßnahme 6V)

l) Für 8 Bäume, deren Traufbereiche sich in der Trasse befinden (s. Anlage 1a), sind zum Schutz von Baumkrone und Wurzelbereich vor Baubeginn gesonderte Untersuchungen durch einen nachweislich naturschutzfachlich qualifizierten Sachverständigen für Bäume durchzuführen und ggf. gesonderte Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen (s. Maßnahmenblatt in der Anlage 2). (Maßnahme 7V)

m) Der notwendige Einsatz von Geräten, Maschinen und anderen Arbeitsmitteln sowie deren Wartung erfolgt entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Es sind biologisch abbaubare Öle und Fette bei Arbeiten im, auf oder am Gewässer zu verwenden. Der Geräteeinsatz sowie die verwendeten Betriebsstoffe sind qualitativ und quantitativ zu dokumentieren, werden dem öBB in geeigneter Form nach Abnahme übergeben und gehen in die Dokumentation des öBB ein. Vor Baubeginn ist dem öBB ein Maßnahmenkonzept für mögliche Havarien in geeigneter Form zu übergeben. (Maßnahme 11V)

n) Bei den Baumaßnahmen im und am Gewässer sind Baustoffen aus Materialien umweltverträglicher stofflicher Zusammensetzung zu verwenden, insbesondere bei der Neuanlage des Deckwerks im Bereich der Ufer (schadstofffreie Wasserbausteine) und der Widerlager ist weitgehend nichtlösliches und gegenüber dem Havelwasser pH-neutrales Naturgestein einzusetzen. Zur Prüfung ist dem öBB frühzeitig vor Materialeinsatz ein Nachweis über die stoffliche Zusammensetzung zu überreichen. (Maßnahme 12V)

o) Bei Arbeiten im, am und auf dem Gewässer sind zur Begrenzung der Trübstoffmobilisierung (Sediment) die schwimmenden Arbeitsgeräte u. a. durch Verwendung von Ankern oder Dalben sicher zu fixieren. (Maßnahme 13V)

p) Die Errichtung einer Beleuchtungsanlage ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sind die Maßgaben der Lichtleitlinie des Landes Brandenburg zu beachten, insbesondere
- ist nur der erforderliche Wegebereich auszuleuchten,
- dürfen Form und Gestalt der Leuchte keine Fallenwirkung für Insekten aufweisen,
- sind warm-weiße LED-Leuchtmittel (Farbtemperatur 3.000 Kelvin; arm an blauem Licht, d. h. mit elektromagnetischem Spektrum im Wellenlängenbereich zwischen 380 und 500 Nanometern) einzusetzen, sog. PC Amber oder True Amber LEDs.

(Maßnahme 27V)

q) Bei Bewirtschaftung und Wartung von Wegen und Brücke sind nur nachweislich gewässerverträgliche Stoffe einzusetzen; dies schließt u. a. den Einsatz von Streusalzen auf dem Brückenbauwerk und den neuen Radwegeabschnitten aus. (Maßnahme 28V)

r) Das Gesamtvorhaben ist vorrangig über den Wasserweg zu bedienen. Die Errichtung der Wegeabschnitte erfolgt überwiegend in Vorkopfbauweise. Es sind nur geeignete Fahrzeuge und Maschinen unter Beachtung der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange (u. a. Gehölz- und Bodenschutz) einzusetzen.

Vorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG:

s) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage wird vorbehalten, wenn sich das Vorhaben ändert oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten beeinträchtigt werden oder neue naturschutzfachlich relevante Erkenntnisse vorliegen.

III. Begründung

Mit E-Mail-Schreiben vom 22.01.2019 ließen Sie uns im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB) im wasserrechtlichen Verfahren nach § 87 BbgWG die Unterlagen, einschließlich

Entwurf des landschaftspflegerischen Begleitplanes, für den Neubau des Brückenbauwerkes 50 (BW50), Geh- und Fußwegebrücke Potsdam – Werder (Havel) zur naturschutzrechtlichen Stellungnahme zukommen. Durch E-Mail-Schreiben vom 08.08.2019, aktualisiert am 09.10., 14.10., 23.10., 07.11., 13.11.2019 sowie 02.04., 04.05., 09.06., 11.06., 18.06. 22.06. und 25.06.2020 wurde der überarbeitete LBP durch das Büro Neumann Gusenburger, [redacted] erneut übergeben.

Auf der westlichen Uferseite beginnt die Rad- und Fußwegerampe in Werder (Havel) ca. 100 m vor dem geplanten Brückenbauwerk. Auf der östlichen Uferseite, in der Landeshauptstadt Potsdam, verlässt die Rad- und Fußwegerampe den Bahndamm, um unter der Brücke hindurch den Anschluss nach Norden an den Galliner Damm in Richtung Golm zu erreichen (Länge ca. 300 m). Der nach Wildpark-West führende Wegeabschnitt (Länge ca. 600 m) verläuft erst parallel zum Bahndamm und schwenkt anschließend in Richtung Straßenkreuzung Seesteig/Am Ufer.

Die Wegeanbindungen erhalten eine Regelbreite von 3,00 m mit beidseitigem Bankett (Regel) von je 0,75 m Bankett, an Engstellen von je 0,50 m. Die Belastbarkeit des Weges und der Brücke ist für Fahrzeuge zur Unterhaltung des Weges insbesondere auch für den Winterdienst ausgelegt.

Die Achse des Geh- und Radweges verläuft im Bereich des ca. 110,4 m langen Brückenbauwerks gerade. Unmittelbar hinter den Widerlagern schließen an beiden Brückenenden Rampen an. Der Geh- und Radwegquerschnitt auf der Brücke setzt sich wie folgt zusammen: Gesims mit Geländer 0,62 m, Fahrbahnbreite 4,00 m, Gesims mit Geländer 0,62 m. Dabei hat sich eine Stahlbrücke mit zwei seitlich als geschlossene Hohlkästen angeordneten Hauptträgern über drei Felder als optimales Tragwerk erwiesen. Die beiden Pfeilerachsen sowie das östliche Widerlager stimmen mit den Achsen der benachbarten Bahnbrücke überein. Das westliche Widerlager ist gegenüber dem Widerlager der Bahnbrücke nach hinten versetzt, um dem Betriebsweg vor dem Widerlager zu erhalten. Beide Brücken ergeben so ein stimmiges Ensemble.

Die Realisierung und bauliche Umsetzung ist entsprechend der Maßnahmenplanung für den „Stadt-Umwelt-Wettbewerb" (SUW) als gefördertes Objekt im Zeitraum zwischen Anfang 2020 und Mitte 2021 geplant. Die Gesamtbauzeit beträgt ca. 16 Monate.

Der Bauablauf folgt dem Grundsatz, dass die Maßnahmen zur Herstellung des Brückenbauwerks vor dem Baubeginn für den Geh- und Radweges erfolgt. Somit kann die Zugänglichkeit zur Brückenbaustelle auf der Ost- und der Westseite ermöglicht werden.

Mit Bescheid vom 16.07.2019 legte das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Naturschutz-zuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) fest, dass die Untere Naturschutzbehörde der Landeshautstadt Potsdam zuständige Behörde ist, dies betrifft auch den Vorhabenabschnitt auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark, d. h. der Stadt Werder (Havel) und der amtsfreien Gemeinde Schwielowsee.

Da gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) für die Genehmigung der Anlage nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), d. h. für die Brückenanlage, die Untere Wasserbehörde eine konzentrierte Entscheidung zu treffen hat, werden auch die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange in diese wasserrechtliche Entscheidung integriert. Somit bezieht sich die vorliegende naturschutzrechtliche Stellungnahme (in die wasserrechtliche Genehmigung zu integrierende Entscheidung) nur auf das Brückenbauwerk, d. h. ohne die beidseitigen Wegeabschnitte. Die Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG (Ausgleich, Ersatz) werden nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde für das gesamte Vorhaben komplett in der einzelrechtlichen Entscheidung nach Bundesnaturschutzgesetz zu den Wegeabschnitten (innerdienstliche Gestattung LSG-23/19, Az. KR-2017-01555) abgearbeitet.

Das Vorhaben befindet sich überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet". Es widerspricht Schutzzielen gemäß § 3 LSG-Verordnung, Nummern

1. der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf
   a) die Bodenfunktionen durch Sicherung und Förderung ihrer Filter-, Speicher- und Austauscheigenschaften und den Schutz des Bodens vor Überbauung, Abbau und Erosion,
   b) eine weitgehend ungestörte Grundwasserneubildung sowie eine naturnahe Ausbildung der Gewässer und deren Uferbereiche und Verlandungszonen,
   e) die vielfältigen, weitgehend kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie... Hecken, Feldgehölze, Solitärbäume...,
2. der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer eiszeitlich und kulturhistorisch geprägten Landschaft, insbesondere
   c) der unterschiedlichen Naturräume, wie der Seen und Fließgewässer und der sie begleitenden Röhrichte, Bruchwälder und Feuchtwiesen, der offenen landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen...

Des Weiteren widerspricht das Vorhaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der LSG-Verordnung dem Verbot, Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation... zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

Es bedarf daher nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Antrag einer Befreiung von Schutzzielen und Verbot; dieser liegt mit o. g. Eingangsschreiben vor.

Vier Natura 2000-Gebiete liegen im Umfeld des Vorhabens:

- Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Streuwiesen bei Werder" mit etwa 300 m Entfernung zum Vorhabenbereich, nördlich der Gleisanlagen, sowie Teilfläche 2 dieses FFH-Gebietes, etwa 2 km westlich des Vorhabengebietes;
- in nördlicher Richtung, mit ca. 2 km Entfernung, das FFH-Gebiet „Wolfsbruch";
- „Havel bei Potsdam" als Teilflächen des FFH-Gebietes „Mittlere Havel Ergänzung", in südlicher Richtung mit 1,5 km und nördlicher Richtung mit etwa 2 km Entfernung;
- etwa 1,5 km nördlich des Vorhabens erstreckt sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung".

Es ist daher im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Durch das Vorhaben werden gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, d. h. insbesondere in Boden und Vegetation. Da das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften einer Zulassung bedarf (z. B. nach landschaftsschutzrechtlichen), hat die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, welche in dieser Entscheidung enthalten sind.

Der Oberbürgermeister (OB) als Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (NatSchZustV) für Entscheidungen über die Erteilung von landschaftsschutzrechtlichen Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG und insoweit auch für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG zuständig sowie gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG für die Genehmigung von Eingriffen und Maßnahmen nach §§ 14 Abs. 1; 15 BNatSchG. Die Eingriffsgenehmigung für Vorhaben der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU).

Zu I.I:
Die Landeshauptstadt Potsdam, Ortsteil Golm, sowie die Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Geltow (Wildpark West), am östlichen Havelufer und die Stadt Werder (Havel) am westlichen Havelufer sind derzeit für Radfahrer- und Fußgängerverkehr durch einen Wartungssteg an einer Eisenbahnbrücke, Streckenabschnitt Potsdam-Werder, verbunden. Der sanierungsbedürftige Wartungssteg ist beidseitig über Treppen erreichbar und genügt in keinem Falle den Erfordernissen eines Radweges. Durch die Schaffung einer separaten Rad- und Fußwegeverbindung soll die Verkehrsverbindung den bestehenden Ansprüchen sowie dem zunehmenden täglichen und touristischen Verkehr angepasst werden, um die Havel zu überqueren und die o. g. Gemeinden sicher zu verbinden.

Das Vorhaben befindet sich bis auf die Wegerampe im Bereich der Stadt Werder (Havel) im LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet". Die Errichtung einer Brückenanlage widerspricht den o. g. Schutzzielen gemäß § 3 Nrn. 1 a, b und e; 2 c Verordnung über o. g. LSG sowie dem o. g. Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-Verordnung.

Nach § 67Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 LSG-Verordnung kann von den Ge- und Verboten der Verordnung über das LSG eine Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die vorliegende Befreiungsentscheidung stützt sich auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor, da es nachweislich einen hohen Bedarf für Radfahrer- und Fußgängerverkehr an der bestehenden Verbindung gibt, die jedoch völlig unzureichend und sanierungsbedürftig ist. Zudem erhöht sich der tägliche und touristische Bedarf an dieser Verkehrsverbindung, nicht zuletzt durch wachsende Einwohnerzahlen besonders in Potsdam und Werder (Havel).

Des Weiteren entspricht das Vorhaben dem Entwicklungsziel gemäß § 3 Nr. 3 LSG-Verordnung nach „...einer der Landschaft und Naturausstattung angepassten Erschließung zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung", da vorhandene Infrastrukturen genutzt und den Erfordernissen derartiger Verkehrsstrukturen angepasst werden. Für das Bauvorhaben, welches als separates Brückenbauwerk neben der bestehenden Eisenbahnbrücke realisiert werden soll, sind keine anderen zumutbaren Alternativen erkennbar.

Die Befreiung kann somit erteilt werden und ist gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen (s. II.).

Für die Entscheidung über die Befreiung ist den gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 36 Nr. 3 BbgNatSchAG im Februar/März 2019 Gelegenheit zu Einsichtnahme in die Unterlagen und Stellungnahme gegeben worden. Die Inhalte der Stellungnahmen sind in die vorliegende Entscheidung eingeflossen. Hierfür wurde u. a. der kritisch angemerkte Landschaftspflegerische Begleitplan, einschließlich Artenschutzbeitrag und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, erheblich überarbeitet.

Der Naturschutzbeirat der Landeshauptstadt ist gemäß § 35 Nr. 1 BbgNatSchAG bei der Entscheidung über die Befreiung am 04. März 2019 einbezogen worden.

Zu I.II:
Im Umfeld mit einer Entfernung von etwa 1,5 bis 2 km Entfernung befinden sich die Natura 2000-Gebiete „Streuwiesen bei Werder" (Teilfläche 2), „Havel bei Potsdam" (Teilflächen der „Mittleren Havel

Ergänzung") sowie „Wolfsbruch". Aufgrund der Wirkpfade und -radien des Vorhabens und nur beschränkter Emissionen während der Bauzeit kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, welche die Natura 2000-Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen könnten.

Lediglich Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Streuwiesen bei Werder" befindet sich in etwa 300 m Entfernung zur Vorhabenfläche. Dieser Bereich wird teilweise vom FFH-Lebensraumtyp (LRT) Brenndolden-Auenwiesen (Code 6440) geprägt. Verschlechterungsverbot, Entwicklung und Verbesserung des Zustandes dieses LRT sind das Erhaltungsziel. Jedoch besteht durch das Vorhaben, welches zudem im Wesentlichen südlich des Bahndammes realisiert wird, keine erkennbare Gefahr der Beeinträchtigung dieses LRT.

Somit ergab die Vor-Prüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der o. g. Natura 2000-Gebiete.

Zu I.III:
Der vorhandene Havelübergang für Fahrradfahrer oder Fußgänger von Potsdam und Geltow (Wildpark-West) nach Werder (Havel) bedarf einerseits der umfänglichen Reparatur sowie andererseits einer Verbreiterung, um eine sichere Passage zu gewährleisten. Mit dem vorliegenden Vorhaben soll nun dem gewachsenen Bedarf dieser Verkehrsteilnehmer zur Havelquerung Rechnung getragen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft.

Das Vorhaben ist in dem Landschaftsraum an dieser Stelle alternativlos, da es sich um eine vorhandene Gewässerenge handelt, die von einem vorhandenen Brückenbauwerk der Bahn geprägt ist und alle Medien und Verkehrswege bündelt. Der Verbleib des Überganges für Radfahrer und Fußgänger an dieser Stelle verursacht somit im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG die geringsten Eingriffe. Zudem wurde unter den gegebenen Rahmenbedingungen die verträglichste Trassenführung in der konkreten Umsetzung ermittelt und bei der Planung favorisiert.

Als Teil der Vorhabenplanung wurden auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplanes, einschließlich Artenschutzbeitrag, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt, um den Eingriff zu minimieren bzw. nicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren (s. Maßnahmenblätter im LBP); diese fanden Eingang in die Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung.

Die vorliegende Entscheidung bezieht sich nur auf das Brückenbauwerk, d. h. ohne die Wegeabschnitte. Die Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden jedoch nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde für das gesamte Vorhaben komplett in der einzelrechtlichen Entscheidung nach Bundesnaturschutzgesetz (LSG-23/19, Az. KR-2017-01555) abgearbeitet, welche die Wegerampen betrifft; im Bereich der Wegerampen erfolgt gemäß Bilanzierung der weitaus größte Eingriff in Boden, Flora und Fauna.

Der Eingriff ist auf Grund der ausgeglichenen Bilanz zulässig.

Da das Vorhaben u. a. von der kreisfreien Stadt Potsdam durchgeführt wird, ist nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG für die erforderliche Entscheidung zur Umsetzung des § 15 BNatSchG das Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) herzustellen.

Hierfür wurden mit E-Mail-Schreiben vom 15.11.2019 dem LfU die Vorhabenunterlagen (u. a. LBP) sowie der Entwurf der innerdienstlichen Gestattung zugesandt. Im Antwortschreiben vom 18.12.2019,

ergänzt am 19.12.2019, wurde dargelegt, dass das Einvernehmen nicht hergestellt werden konnte, da noch konkrete Nacharbeiten nachzureichen wären.

Mit E-Mail-Schreiben vom 23.06.2020, ergänzt am 29.06.2020, wurden die überarbeiteten und ergänzten Unterlagen sowie die präzisierte innerdienstliche Gestattung erneut an das LfU geschickt. Im Antwortschreiben vom 08.07.2020 teilte das LfU mit, dass auf Grund eines sehr hohen Antragsaufkommens die Unterlagen leider nicht geprüft werden können. Zudem gingen nach Ablauf einer Monatsfrist keine Gründe zur Verweigerung des Einvernehmens ein, so dass das Einvernehmen durch das Landesamt für Umwelt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG als erteilt gilt.

Zu I.IV:
Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) werden für diese Entscheidung aufgrund der persönlichen Gebührenfreiheit von Gemeinden, Gemeindeverbänden und deren Zweckverbänden im Land Brandenburg keine Gebühren erhoben. Ohne eine Befreiung von den Gebühren für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG wäre nach §§°1, 2, 11, 12, 13, 14 und 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. § 1 Satz 1 Anlage 2 Tarifstelle 4.1.1 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) eine Gebühr in Höhe von insgesamt 510,00 Euro zu erheben gewesen.

Aus der Gesamtgebühr i. H. v. insgesamt 510,00 Euro, von der gemäß § 1 Satz 1 Anlage 2 Tarifstelle 4.6 der GebOMUGV 90% im Rahmen der wasserrechtlichen Entscheidung zu tragen wären, ergäbe sich ein zu zahlender Betrag von 364,50 Euro. (D-443-19-40106)

Zu II.:
Die Festsetzungen dienen im Wesentlichen der Vermeidung von zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG, dem Biotopschutz im Sinne des § 30 BNatSchG, dem allgemeinen und besonderen Artenschutz im Sinne der §§ 39 und 44 BNatSchG und dem Gehölzschutz.

Die **Befristung II. a)** der Gültigkeit der Entscheidung stellt sicher, dass der Vorhabenträger einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung der Gestattung zur Verfügung hat und andererseits eine Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Die Befristung der täglichen Baumaßnahmen dient der Verminderung der Beeinträchtigung der Fauna im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG, so dass auch in diesem Bereich der Lebensraum der Fauna zeitweilig ungestört bleibt und genutzt werden kann. Dies dient bspw. dem Biotopverbund entlang der Havel.

Die **Bedingung II. b)** dient dem allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG, insbesondere dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren in und an Gehölzen. Eine letzte Kontrolle insbesondere auf Winterquartiere von Fledermäusen und frühbrütenden Vögeln erfolgt kurz vor dem Eingriff in Gehölze, sonstiger Vegetation und Oberboden. Trotz einer Beschränkung der Holzungsmaßnahmen auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode (s. Auflage II. k)) und einer bereits erfolgten Kontrolle können Einzeltiere von den Holzungsmaßnahmen betroffen sein; dies gilt es zu vermeiden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung § 44-21/2019 vom 21.05.2019 (Az. KR-2019-00373) ist bereits ein Reptilienschutzzaun errichtet und sind Zauneidechsen abgesammelt worden. Um ein erneutes Einwandern zu verhindern, ist dieser Schutzzaun bis zum Vorhabenabschluß zu erhalten und entsprechend zu warten. (**Bedingung II. c)**)

Der **Widerrufsvorbehalt II. d)** musste formuliert werden, um abzusichern, dass die aufgenommenen Nebenbestimmungen und Festsetzungen erfüllt werden. Geschieht dies nicht, ist der Antragsteller bzw. der Begünstigte im Falle des Widerrufes verpflichtet, den ursprünglichen Zustand möglichst ganz oder in Teilen wiederherzustellen.

Der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (öBB) soll die inhaltliche Umsetzung der vorliegenden Entscheidung gewährleisten, welche in Details ggf. einer Konkretisierung vor Ort bedarf und durch den Sachverständigen schnell erfolgen kann. **(Auflage II. e))**

Um weitere Eingriffe insbesondere in Boden, Gewässer, Vegetation und Fauna zu unterbinden, ist der Vorhabenträger im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Errichtung von Schutzzäunen und Bojen zum Flächen- und Gewässerschutz und der dort befindlichen Fauna sowie zum Schutz von Bäumen unter Anleitung des öBB gewährleistet weitgehend den Schutz vor der Beeinträchtigung weiterer Bereiche von Natur und Landschaft. **(Auflagen II. f), g) und h))**

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Daher sind die erforderlichen Holzungsmaßnahmen zum Schutz der Fauna nur außerhalb der Vegetationsperiode, in welche auch die Hauptfortpflanzungszeit vieler Tierarten fällt, vorbehaltlicher der artenschutzfachlichen Untersuchungsergebnisse (s. Bedingung II. b)), zulässig. Der Verbleib von Totholz im Vorhabengebiet erhält den Lebensraum vieler totholzgebundener Arten, welche auf Grund von fehlendem Totholz in der Kulturlandschaft gefährdet sein können. **(Auflage II. i))**

Nach Abschluß des Vorhabens ist den Zauneidechsen der verbliebene Lebensraum wieder zur Verfügung zu stellen. Ob diese Maßnahme, einschließlich Wiederanlage von geeigneten Pflanzflächen, Erfolg hat, ist durch Monitoring zu prüfen. **(Auflage II. j))**

Nach jüngsten Kenntnissen wird die im südöstlichen Uferbereich befindliche Biberburg (s. Karte in der Anlage 1a) nicht genutzt. Sollte jedoch die Biberburg im Frühjahr zur Aufzucht des Nachwuchses wiederbesetzt werden, besteht die Gefahr einer erheblichen Störung, einer Beschädigung des besetzten Biberbaus und einer Verletzung von Bibern, so dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden würden. Um dies zu verhindern, müßte der Schutzbereich für den Biber/die Biberburg angepaßt werden. **(Auflage II. k))**

Um Eingriffe im Traufbereich von 8 Bäumen (Wurzel- und Kronenbereich) nahe der Wegetrasse im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu minimieren, sind Voruntersuchungen an diesen Gehölzen erforderlich. Erst dann können die notwendigen Maßnahmen mit den geeigneten Methoden zu Schnitt- und Bodenaushubarbeiten (s. Maßnahmenblatt in der Anlage 2) durchgeführt werden. **(Auflage II. l))**

Durch diese Maßnahmen werden im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zusätzliche stoffliche Belastungen von Natur und Landschaft, u. a. von Wasser und Boden, vermieden und das Gefahrenpotential bei Havariefällen minimiert. **(Auflage II. m) und n))**

Mit der Mobilisierung von Trübstoffen durch die Bauaktivitäten können beispielsweise bisher gebundene Verbindungen freigesetzt werden (z. B. Schwermetalle, organische Stoffe), welche die Gewässereigenschaften und somit auch Flora und Fauna beeinträchtigen können. Zudem reagieren bestimmte Arten empfindlich auf eine Trübung das Wasser oder eine Überlagerung mit Sedimenten.

Durch diese Maßnahmen kann diese Gefahr im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG minimiert werden. **(Auflage II. o))**

Die geplante Beleuchtungsanlage wird in der freien Landschaft errichtet, so dass die auftretende Lichtemission erheblich insbesondere auf Insekten- und Vogelfauna sowie Fledermäuse einwirkt. Mit dem Einsatz eines warm-weißen (3000 K) LED-Leuchtsystems sowie der geeigneten Gestaltung und Ausrichtung der Leuchten wird die Lockwirkung für Insekten im Vergleich zu anderen Systemen nachweislich stark gesenkt. Zwei zusätzliche positive Effekte beim Einsatz des LED-Leuchtsystems sind Energieeinsparungen und geringere Verschmutzungen der Beleuchtungsanlage durch Insekten. **(Auflage II. p))**

Da für das Brückenbauwerk eine Direkteinleitung des Niederschlagswassers in die Havel vorgesehen ist, werden auf der Brücke zur Vermeidung von stofflichen Einträgen in das Gewässer nur gewässerverträgliche Stoffe eingesetzt, wie z. B. der Verzicht des Einsatzes von Streusalz im Winter auf der gesamten Strecke (Brücke und Wege). Als Ersatz können Sand oder Split ohne Salzbeimischungen verwendet werden. **(Auflage II. q))**

Die Erschließung des Bauvorhabens stellt sich auf Grund der eingeengten Lage und des vorhandenen niedrigen Brückenbauwerkes als nicht ganz einfach dar. Zudem können durch die Trassenführung Wurzelbereiche von Bäumen angeschnitten werden, die es zu schonen gilt, so dass die Havel als wichtiger Transportweg genutzt werden muss und bspw. keine großen Baufahrzeuge im Bereich der Baumwurzeln zum Einsatz kommen können. **(Auflage II. r))**

Mit Hilfe des **Vorbehaltes II. s)** kann die Entscheidung auf Grund neuer Voraussetzungen und Erkenntnisse bzgl. des Schutzgegenstandes sowie des Vorhabens präzisiert werden.

IV. Hinweise

- Durch diese Entscheidung bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstatten von Anzeigen unberührt. Diese sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen einzuholen (z. B. bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde).

- Diese Entscheidung ergeht weiterhin unbeschadet der Rechte Dritter.

- Die Verantwortung für die fachmännische Ausführung der Arbeiten sowie für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen, Richtlinien und Normen sowie der Nebenbestimmungen und Festsetzungen dieser Entscheidung liegt bei dem Antragsteller.

Verteiler:

- Naturschutzbeirat der Landeshauptstadt Potsdam
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Umwelt, Team Naturschutz, Postfach 1138, 14801 Bad Beelitz (per E-Mail an naturschutz@potsdam-mittelmark.de)
- Büro Neumann Gusenburger, [redacted] Heerstr. 90, 14055 Berlin (per E-Mail an mail@ng-landschaftsarchitekten.de)

Anlagen:
1a) Maßnahmenkarte „Bestand und Konflikte", 2 Seiten,
1b) Maßnahmenkarte „Maßnahmen", 2 Seiten,
2) Maßnahmenblatt 7.1V „Traufschutz bei Solitärbäumen",
3) Innerdienstliche Gestattung (artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung) § 44-21/2019 vom 24.05.2019 (Az. KR-2019-00373).
4) Dokumentation der Vermeidungsmaßnahmen für Zauneidechsen, 12.11.2019

Fundstellen der zitierten rechtlichen Grundlagen:

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften) (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BbgNatSchAG: Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I [Nr. 03], S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), erlassen mit Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)

DIN 18920: 2014-07 (D), Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung": Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. Juli 2007 (Bundesanzeiger, Jahrgang 59, Nummer 196a, vom 19. Oktober 2007, herausgegeben vom Bundesministerium der Justitz, ISSN 0720-6100)

FFH-Richtlinie = Fauna-Flora -Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (Abl. EG Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

FFH-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung): Durchführungsbeschluss (EU) 2020/97 der Kommission vom 28. November 2019 zur Annahme einer dreizehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region ((Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C (2019) 8586)) (Amtsblatt der Europäischen Union DE vom 31.01.2020, L 28/S. 144ff, Anhang)

GebGBbg: Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. Teil I, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 27)

GebOMUGV: Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. Teil II, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 7])

LSG-Verordnung: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" vom 22.05.1998 (GVBl. II, Nr. 6, S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung vom 29.01.2014 (GVBl. II, Nr. 5, S. 1, vom 03.02.2014)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27.05.2013 (GVBl. Teil II [Nr. 43] vom 28.05.2013, S. 1)

PBaumSchVO: Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO) vom 23. Mai 2017 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 5/2017], S. 4 vom 01.06.2017)

RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS - LP 4), (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1999)

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 5 Abs. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

VwVfGBbg: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)

WHG: Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

ZTV-Baumpflege: „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege", Ausgabe 2017, Hrsg.: FLL– Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.

1.1.2 Belange des Bereiches Gefahrenvorbeugung und Katastrophenschutz
(Obj: 1781-48)

Die Belange des Brandschutzes werden durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

1.1.3 Belange des Denkmalrechtes
(E-Mail vom 14.08.2019)

Belange der Unteren Denkmalschutzbehörde sind nicht betroffen.

1.1.4 Arbeitsgruppe Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Durch die Arbeitsgruppe Allgemeine Ordnungsangelegenheiten / Untere Fischereibehörde erfolgte die Beteiligung der Fischereiberechtigten, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind. Im Zuge des Verfahrens ist folgende Stellungnahme eingegangen, welche als Hinweis aufgenommen wird.

Hinweis:
Seitens der Fischereiausübungsberechtigten wird der Errichtung der Rad- und Fußwegbrücke mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Fischer über den FSV „Havel" Potsdam e.V. vorab über den Beginn der Bauarbeiten informiert werden und dass weiterhin, der Vorhabenträger bereit ist, die gegebenenfalls durch Fangausfall entstehenden Verluste finanziell auszugleichen. Der Antragsteller möge sich diesbezüglich direkt mit dem FSV „Havel" Potsdam e.V. in Verbindung setzen.

1.1.5 Belange der Arbeitsgruppe Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Immissionsschutz (Potsdam) bzw. des Teams Abfall/Boden/Bodenschutzbehörde (Potsdam-Mittelmark)

Zuständigkeitsbereich Potsdam:
Aus abfallrechtlicher Sicht sind folgende Auflagen aufzunehmen:

Im Rahmen der Baumaßnahme anfallende mineralische Abfälle sowie Bodenaushub sind nach den Vorgaben des Leitfadens zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau (Runder Tisch Abfallbeprobung Brandenburg-Berlin) in Anlehnung an die PN 98 zu beproben und nach der LAGA M 20 zu untersuchen.

Die laborchemischen Untersuchungsergebnisse mit den zugehörigen Probenahmeprotokollen sind unter Benennung des geplanten Entsorgungsweges bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde einzureichen (§ 47 KrWG).

Für anfallendes Baggergut, das nicht im Gewässer umgelagert wird, sind die Vorgaben der Brandenburgische Richtlinie - Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut (BB RL - EvB) vom 10. Juli 2001 zu beachten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Anforderung der Verbleib der bei der Baumaßnahme entstehenden Abfälle nachzuweisen.

Zuständigkeitsbereich Potsdam-Mittelmark:
Der Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark ergab, dass für das Vorhaben keine Eintragungen registriert sind.

Hinweise:

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.
Nach dem Vorsorgeprinzip gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkbereich hervorgerufen werden können.

Gemäß § 202 Baugesetzbuch ist Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen auf der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Erdaushub (ohne Oberboden) darf nur so lange auf der Baustelle verbleiben, wie es notwendig ist, um die baurechtlich zulässigen Verfüllarbeiten vorzunehmen. Ein Bodenauftrag kann zur nachhaltigen Schädigung der natürlichen Bodenfunktion führen und ist daher nur unter gesonderten Bedingungen gemäß § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), statthaft. Hierfür bedarf es einer gesonderten Nachweisführung gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde.

Bei deutlichen organoleptischen Auffälligkeiten des Bodenaushubs (z.B. Färbung, Trübung, Geruch, Konsistenz, Auftreten von Schadstoffen in Phase usw.) sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Fachbereich Abfallwirtschaft/Bodenschutz ist umgehend zu informieren.

Bei den Aushubmaßnahmen sind die anthropogenen Aushubmaterialien (Auffüllungen, nach Baugrunduntersuchung) von den gewachsenen Sedimenten zu trennen und zur weiteren Bewertung vor Ort bereitzustellen.

Die anthropogenen Materialien sind gemäß den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall/LAGA M 20 vom 05.11.2004)" zu beproben und der chemischen Untersuchung gem. Parameterliste der Tabellen II. 1.2-4 und II. 1.2-5 zu zuführen.

Entsprechend dieser Deklarationsanalytik ist der Verwertungs-/Entsorgungsweg der Materialien zu bestimmen.

Bodenmaterialien, die vor Ort nicht für Bauzwecke wieder verwendet und von dem Grundstück verbracht werden, gelten nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz als mineralische Abfälle und unterliegen den abfallrechtlichen Bestimmungen (u.a. Nachweispflicht).

Hinsichtlich einer Versickerung von Niederschlagswasser ist zu beachten, dass dieses schadlos zu erfolgen hat. Die Voraussetzung einer schadlosen Versickerung von Niederschlagswasser ist die Prüfung des anstehenden Untergrundes im Bereich der geplanten Versickerung. Es sind ausschließlich störstofffreie, versickerungsfähige Bodenmaterialien (Bodenklasse 3 gem. DIN 18 300) einzusetzen.

1.1.6 Unterhaltungspflichtiger des Gewässers (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung)

Die Unterhaltungspflichtige teilt per E-Mail vom 28.01.2019 mit, dass ihre Belange bei Erstellung der Planungsunterlagen bereits berücksichtigt wurden. So stehen insbesondere die neuen Pfeiler der Fuß- und Radwegebrücke in der gleichen Flucht wie die Pfeiler der vorhandenen Eisenbahnbrücke und die Konstruktionsunterkante (KUK) der neuen Brücke ist gleich der KUK der Eisenbahnbrücke. Weiterhin wurde das Anbringen von Schifffahrtszeichen bereits abgestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zur Beantragung der Strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung noch bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung eingereicht werden müssen.

2. Kostenentscheidung

Für die Erstellung der innerdienstlichen Gestattung werden keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Bereich Umwelt und Natur

Verteiler:
- Antragsteller
- Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg
- Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam (LHP)
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Immissionsschutz der LHP
- Arbeitsgruppe Allgemeine Ordnungsangelegenheiten als Untere Fischereibehörde der LHP
- z.d.A. bei der Unteren Wasserbehörde der LHP